



Umweltbericht

für die 2. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 4

Drucksache Nr. RR-24/2024

**2. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold:
Vorhabenbezogene Neudarstellung eines
„Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und
Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“
auf dem Gebiet der Stadt Rietberg**

UMWELTBERICHT gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	3
1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	3
1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden.....	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ermittelt wurden	8
2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt- zustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	8
2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurch- führung bzw. bei Durchführung der Planung	19
2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	20
2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	20
2.e Gesamtplanauswirkung	21
3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung	21
3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	22
3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheb- lichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	22
3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG eine Umweltprüfung durch die für den Raumordnungsplan zuständige Behörde durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planungen auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht durch die Behörde zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht ist insbesondere auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Allgemeinen Planungsteils (Teil A), der Umweltstudie (Teil B), der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Teil C) sowie der Informationen aus dem Scopingverfahren erstellt worden.

Die Umweltstudie ist im Auftrag der Stadt Rietberg durch das Planungsbüro Korte-meier Brokmann Landschaftsarchitekten erstellt worden. Die Erarbeitung erfolgte dabei in Hinblick auf die Methodik, Berücksichtigung entsprechender Fachgrundlagen und der Ergebnisse aus dem Scoping-Verfahren in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen obliegt der gutachterlichen Einschätzung des Planungsbüros.

Insgesamt sind die Inhalte und insbesondere die Bewertungsergebnisse der Umweltstudie aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel, fachlich begründet und nachvollziehbar.

Die Regionalplanungsbehörde macht sich damit die Ergebnisse der Umweltstudie zu Eigen und verweist im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter insbesondere auf die entsprechenden Kapitel in der Umweltstudie (Planteil B).

Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichts entspricht den Anforderungen, die sich aus Anlage zu § 8 ROG ergeben.

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans

Das gesetzliche Instrumentarium für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, sowie der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in materieller Hinsicht sowie für verfahrensrechtliche Fragestellungen das Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Durchführungsverordnungen (DVO).

Die im ROG genannten Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätze (§§ 1 und 2 ROG) sind über landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne in den Ländern umzusetzen. Die Aufgabe der Landesplanung ist damit als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung zu betrachten

Der Regionalplan OWL legt auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und des Landesentwicklungsplanes Nordrhein Westfalen (LEP NRW) die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er bildet damit die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

gesetzlich vorgeschriebene „Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (DVO LPIG NRW) in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt.

Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50.000 des Regionalplans OWL bestimmt seine generelle Regelungstiefe. Die zeichnerische Genauigkeit der Festlegungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der Regionalplan OWL bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert ist.

Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen, Schutzgütern und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.

Der Regionalplan OWL ist im Jahr 2024 in Kraft getreten. Er umfasst den gesamten Regierungsbezirk Detmold.

Die 2. Änderung des Regionalplans OWL umfasst zwei Änderungsbereiche. Im Änderungsbereich 1 erfolgt eine Neufestlegung von GIB, im Änderungsbereich 2, der zwei Teilflächen umfasst, erfolgt eine Rücknahme von GIB.

Der LEP NRW stellt sowohl den Änderungsbereich 1 als auch den Änderungsbereich 2 als Freiraum dar. Im Änderungsbereich 1 besteht zudem eine Festlegung als Überschwemmungsbereich.

Der Änderungsbereich 1 ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) als Vorbehaltsgebiet sowie Überschwemmungsbereich als Vorranggebiet dargestellt.

Im Zuge der Neudarstellung als GIB ist eine Rücknahme der Festlegung BSLE erforderlich. Die überlagernde Festlegung als Überschwemmungsbereich bleibt hingegen bestehen.

Der Änderungsbereich 2 ist im Regionalplan OWL als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit regionaler Bedeutung (GIB) als Vorranggebiet dargestellt.

Die bisherige Darstellung im Regionalplan OWL als GIB wird im Zuge des Änderungsverfahrens zurückgenommen. Neu dargestellt werden soll ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Beide Teilflächen des Änderungsbereiches 2 werden mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert. Die östliche Teilfläche wird ergänzend als Landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt.

1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden

Nach Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht zum Regionalplan die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind.

Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl an den geltenden Zielen vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem diejenigen Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Die Zusammenstellung der Ziele erfolgt in erster Linie auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) und des gültigen Regionalplans OWL. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes vorrangig auf die im § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Soweit hiermit nicht alle relevanten Ziele des Umweltschutzes auf regionalplanerischer Ebene abgedeckt werden können, werden umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt.

Für die von der Planänderung betroffenen Schutzgüter wurden für den Änderungsbereich in der Umweltstudie durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten die umweltbezogenen Schutzziele ermittelt. Die in der Umweltstudie erfolgte Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel und begründet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle nochmals aufgeführt.

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.	Grundsatz F 13 (2) RP OWL
<p>Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund (1).</p> <p>Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die Wohnumfeld nahe Erholung – angestrebt werden (2).</p>	Grundsatz F 7 (1+2) RP OWL
Tiere und Pflanzen	

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich seiner Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlich möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Im besiedelten und unbesiedelten Raum ist die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern und zu verbessern, vor allem durch die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, und durch den Schutz ihrer Lebensräume.	§ 1 Abs. 1 BNatSchG
Biologische Vielfalt	
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Ziel ist die Sicherung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere, der Schutz natürlicher Ökosysteme, Biotope und Arten.	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 3 BNatSchG
Es wird ein Netz verbundener Biotope geschaffen, dass mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.	§ 20 Abs. 1 BNatSchG
Den Erfordernissen der Vorschriften über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung nachzukommen.	Erllass des MKUNLV v. 15.10. 2010 VV-Arten- schutz
Es sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der Biotopverbund zu angrenzenden Planungsräumen zu gewährleisten (1). Die Sicherung und Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen hat hierbei eine besondere Priorität (2).	Grundsatz F 10 (1) +(2) RP OWL
Fläche	
Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (...) für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen der Innenentwicklung.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.	Beschluss der 3. Änderung des LEP NRW
Boden	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für Funktionsfähigkeit der Böden (...) zu schützen bzw. zu erhalten.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden (1). Grund und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen (3).	Grundsatz F 5 RP OWL (1+3)
Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (...) ist er nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen (...). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren	§ 1 BBodSchG

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.	
Wasser	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Überschwemmungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: auf 100jährige Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind	Ziel F 34 (1) RP OWL
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden.	Grundsatz F 35 RP OWL
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden.	Grundsatz F 36 RP OWL
Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird, und ein guter ökologischer/chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.	§ 27 WHG
Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist	§ 44 Abs.1 und 2 LWG
Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden (...) wird.	§ 47 WHG
Luft / Klima	
Der Schutz der Allgemeinheit (...) und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Luft und Klima zu schützen. Dies gilt insbesondere für Frisch und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit durch Maßnahmen zur Klimaanpassung	§ 3 Abs. 1, 2 KlAnG NRW
Landschaft	
Freiraum ist zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche und die Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Nutzungen und Funktionen nach Möglichkeit vermieden werden.	Grundsatz F 1 (3) RP OWL
Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden.	Grundsatz F 2 RP OWL

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
<p>Die Bereiche zum Schutz der Landschaft (BSLE) und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist:</p> <p>Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen</p>	<p>Grundsatz F 18 RP OWL</p>
<p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.</p>	<p>§ 41 Abs. 1 LNatSchG NRW</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	
<p>Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern. Es sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Land und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten können</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG</p>
<p>Die prägenden Merkmale der in Ziel 31 LEP NRW festgelegten Kulturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Dabei soll die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum erhalten und im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gestaltet werden.</p>	<p>Grundsatz F 39 RP OWL</p>

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans durch die zuständige Behörde zu ermitteln und zu beschreiben sowie im Anschluss daran vorläufig zu bewerten. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger erstellten Umweltstudie auf der Basis einer Wirkungsprognose.

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes geht über den unmittelbaren Vorhabenbereich hinaus. Sie umfasst das in der Umweltstudie festgelegte Untersuchungsgebiet. Sowohl die Bestandsaufnahme als auch die Wirkungsanalyse der potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umweltprüfung, erstellt durch das

Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten ist plausibel und fachlich begründet. In der nachfolgenden Tabelle werden die zentralen Aussagen zusammenfassend dargestellt:

Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit:			
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand			
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm) Im Umfeld des Änderungsbereiches 1 findet sich vereinzelt Wohnbebauung, im Änderungsbereich 2 ist in beiden Teilgebieten jeweils Wohnnutzung vorhanden.			
Erholungsorte/Kurorte (nach Kurortegesetz NRW). Kriterium ist nicht betroffen.			
Lärmarme naturbezogene Erholungsräume Lärmarme naturbezogene Erholungsräume, die seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) im Fachbeitrag Natur und Landschaft abgegrenzt sind, sind von der Planung nicht betroffen.			
Gesamtbewertung:		Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut	
Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: B = Betroffenheit E = Erheblichkeit			
Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm)	Ja	Nein	Im Umfeld des Änderungsbereiches 1 findet sich Einzelbebauung. Aufgrund der Betriebsstruktur werden relevante Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe ausgeschlossen. In Bezug auf Lärmimmissionen, die im Weiteren mit der GIB-Ausweisung im Änderungsbereich entstehen könnten, wird es als machbar erachtet, auf den nachgelagerten Bauleitplanungsebenen erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen
Erholungsorte/ Kurorte	Nein	Nein	Nicht betroffen
Lärmarme naturbezogene Erholungsräume	Nein	Nein	Nicht betroffen
Gesamtbewertung:	Kur- und Erholungsgebiete sowie lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit von den Planungen nicht erheblich betroffen. In Bezug auf Lärmimmissionen, die im Weiteren mit der GIB-Ausweisung im Änderungsbereich entstehen könnten, wird es als machbar erachtet, auf den nachgelagerten Bauleitplanungsebenen durch entsprechende Maßnahmen, bauliche Gestaltungen des Gebiets oder auch Festsetzungen zum Schutz vor Lärm in den vorhandenen Wohnnutzungen und in der Umgebung erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In der Bewertung ist zudem zu berücksichtigen, dass innerhalb des Änderungsbereiches 2 Wohnnutzung besteht.		

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

FFH- und Vogelschutzgebiete

Der Änderungsbereich 1 liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. FFH-Lebensraumtypen wurden im angestrebten Änderungsbereich 1 ebenfalls nicht kartiert. Das Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401) liegt nördlich des Änderungsbereiches. Der südliche Randbereich dieses Gebietes beginnt in über 1 km Entfernung zum Änderungsbereich 1.

Naturschutzgebiet (NSG)

Naturschutzgebiete sind im Änderungsbereich 1 nicht betroffen. Das NSG „Rietberger Fischteiche“ (GT - 026) überlagert sich mit dem VGS-Gebiet Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken (DE-4116-401) und liegt damit über 1 km vom Änderungsbereich 1 entfernt.

Planungsrelevante Arten

Neben den Daten aus den einschlägigen Fachinformationssystemen des LANUV ist für den Änderungsbereich 1 bereits im Jahr 2024 eine Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind im Hinblick auf Vorkommen von Arten, die regionalplanerisch relevant sind bzw. verfahrenskritisch sein können, ausgewertet.

Im Ergebnis der Kartierungen gelangen Nachweise von sechs Arten des Offenlandes (Brutvögel (B) und Nahrungsgäste (NG)), die in NRW seitens des LANUV NRW (2019a) als planungsrelevant angesehen werden: Kiebitz (B), Mäusebussard (NG), Rauchschwalbe (NG), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (NG). In einem „unzureichenden“ Erhaltungszustand (gelbe Arten) befinden sich davon die fett hervorgehobenen Arten Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke. In einem „schlechten“ Erhaltungszustand (rote Art) befindet sich lediglich der Kiebitz (hervorgehoben und unterstrichen). Die übrigen Arten zeigen einen „günstigen“ Erhaltungszustand (grüne Arten).

Die Brutvogelvorkommen von Star und Steinkauz liegen außerhalb des Änderungsbereiches 1. Der Kiebitz wurde am westlichen Rand des Änderungsbereiches 1 als Brutvogel festgestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht im Änderungsbereich 1 und auch nicht im weiteren Umfeld vorhanden.

Biotopkataster

Der Vorhabensbereich ist nicht biotopkartiert, der Grubebach (Bokel-Mastholter-Hauptkanal) ist als Biotopkatasterfläche (BK-4116-209) gekennzeichnet, der Abstand beträgt ca. 230 m.

Landesweiter Biotopverbund

Die Flächen liegen in der Biotopverbundfläche Stufe 2 „Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal südlich Rietberg“ (VB-DT-GT-4216-0013). Dieser wird als von Ackernutzung geprägter Offenlandbereich mit traditionellen Kiebitzvorkommen beschrieben.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
FFH- und Vogel-schutzgebiete	Nein	Nein	Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bzw. insbesondere des im Abstand von über 1 km Entfernung zum Änderungsbereich 1 gelegenen EU-Vogelschutzgebiets (VGS-Gebiet) „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401) wurde geprüft und ausgeschlossen
Naturschutzgebiete (NSG)	Nein	Nein	Das NSG „Rietberger Fischteiche“ (GT - 026) überlagert sich mit dem VGS-Gebiet Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken (DE-4116-401) (siehe Kap. 4.2.2). Auch bzgl.

			dieses Schutzgebiets wurde bereits im Kap. 3.1 (Naturschutzgebiete) eine Betroffenheit durch die 2. Regionalplanänderung, aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.
Planungsrelevante Arten	Ja	Ja	<p>Eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Realisierbarkeit des Vorhabens ist bereits auf Grundlage vorhandener Daten möglich. Diese wird als Teil C der Antragsunterlagen (Vorabschätzung zum Artenschutz) vorgelegt.</p> <p>Auf der Grundlage der Auswertung anerkannter Informationssysteme sowie einer im Jahr 2024 bereits durchgeführte Brutvogelkartierung, wird das Ergebnis des Teils C nachstehend zusammengefasst:</p> <p>Im Ergebnis zeichnen sich unter faunistisch/artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bzgl. einer GIB-Neufestlegung auf der vorgesehenen Fläche des Änderungsbereiches 1 keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Dabei geht der Ansatz der „VV-Artenschutz“ davon aus, dass für die Regionalplanung außerhalb von Schutzgebieten der Artenschutz vorrangig für Arten relevant ist, die seitens des LANUV NRW mit einem „unzureichenden“ und „schlechten“ Erhaltungszustand eingestuft sind.</p> <p>Damit zeigt sich, dass insbesondere der Kiebitz mit seinem „schlechten“ Erhaltungszustand und aufgrund seines Vorkommens als Brutvogel im Änderungsbereichs 1 für die Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Relevanz hat. Im Sinne der Zielsetzungen der Vorabschätzung zum Artenschutz ist daher aufzuzeigen, dass auf den nachgelagerten Planungsebenen durch die geplante GIB-Ausweisung für diese Art keine unüberwindbaren Konflikte entstehen, denen nicht mittels geeigneter Maßnahmen begegnet werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurden bereits erste Lösungsansätze geprüft, die im Ergebnis als möglich erachtet wurden. Im Ergebnis einer Vorplanung und erfolgten Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh besteht die Möglichkeit, für den Kiebitz vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) umzusetzen. Dafür wurde auch bereits eine geeignete Fläche gesichert.</p> <p>Eine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung hat auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu erfolgen. Für die ggf. zu erwartenden Arten „Kiebitz“ und „Feldlerche“ sind im Grundsatz Artenschutzmaßnahmen möglich.</p> <p>Kenntnisse über verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen für den Vorhabensbereich aktuell nicht vor.</p>
Gesetzlich geschützte Biotope	Nein	Nein	Es ist keine erhebliche Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope erkennbar, da innerhalb der für eine GIB-Ausweisung vorgesehenen Flächen des Änderungsbereichs 1 keine dahingehend relevanten Strukturen vorhanden sind und umliegende Biotope einen deutlichen Abstand zeigen.
Biotopkataster	Nein	Nein	Aufgrund der Entfernung von im Raum abgegrenzten Biotopkatasterflächen zum Änderungsbereich 1 (mind. 230 m) ist keine erhebliche Betroffenheit dieser Strukturen erkennbar.
Biotopverbund	Ja	Ja	Der Änderungsbereich 1 liegt innerhalb der Biotopverbundfläche Stufe 2 „Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal

		<p>südlich Rietberg“ (VB-DT-GT-4216-0013). Dieser wird als von Ackernutzung geprägter Offenlandbereich mit traditionellen Kiebitzvorkommen beschrieben.</p> <p>Im weiteren Planungsverfahren ist der teilweise Erhalt und die Anreicherung des Gebietes mit Lebensräumen anzustreben. Insgesamt ist eine intensive Durchgrünung des Plangebietes vorgesehen. Vorhabenbezogen bestehen bereits konkrete Pläne den Kleine Kanal östlich und südlich des Änderungsbereiches als Retentionsfläche und für den Naturschutz aufzuwerten und zu sichern. Der Kleine Kanal verbindet die Naturschutzflächen im Norden (VGS-Gebiet, NSG, § 30 BNatSchG-Flächen) mit der Aue des Grubebachs im Süden. Speziell zur Stabilisierung der Populationen insbesondere des Kiebitzes wurden bereits Vorgespräche mit der UNB geführt. Es wurde bereits eine geeignete Fläche gesichert, um dort ggf. vorgezogene Maßnahmen umsetzen zu können und dadurch den örtlichen Kiebitzlebensraum zu optimieren. Diese Maßnahmen werden zu einer Aufwertung der Umgebung des Änderungsbereichs 1 sowie zur Erhaltung der hier bestehenden Biotopvernetzung beitragen.</p>
<p>Gesamtbewertung:</p>	<p>Auf der Planungsebene des Regionalplans sind zunächst erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf den Biotopverbund und den Artenschutz zu prognostizieren. In beiden Fällen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen kompensiert werden können. Hierzu sind bereits entsprechende Maßnahmen entwickelt worden. Die finale Festlegung muss auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.</p>	
<p>Schutzgut Fläche</p>		
<p>Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand</p>		
<p>Inanspruchnahme natürlicher Böden Mit diesem Kriterium werden Böden erfasst, die nicht bereits durch Versiegelung etc. erheblich anthropogen verändert sind. Hierdurch wird quantitativ die Inanspruchnahme auch der Böden erfasst, die nach der Einstufung des Geologischen Dienstes keine besondere Funktion aufweisen. Mit der Umsetzung des geplanten Änderungsbereiches 1 werden ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Flächen direkt in Anspruch genommen. Die Böden erfüllen die im Bundesbodenschutzgesetz definierten natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Sie bilden ein Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Grundwasserschutz.</p>		
<p>Altlasten Im Änderungsbereich 1 liegen keine bekannten Altlasten oder anderweitig vorbelasteter Böden vor. Nordwestlich des Änderungsbereichs 1 ist gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh eine Altablagung vorhanden</p>		
<p>Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen Recyclebare Gewerbebrachen sind im Änderungsbereich 1 und Umgebung nicht vorhanden.</p>		
<p>Gesamtbewertung:</p>	<p>Der Änderungsbereich ist durch natürliche Böden gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund des Fachbeitrages des Geologischen Dienstes (BK50) werden ca. 3,4 ha aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials als besonders schutzwürdige Böden eingestuft. Damit besitzen die Böden innerhalb des Änderungsbereiches als Wert- und Funktionselemente eine besondere Bedeutung. Altlasten sind nicht betroffen.</p>	
<p>Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: B = Betroffenheit E = Erheblichkeit</p>		

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Inanspruchnahme natürlicher Böden	Ja	nein	Ca. 6,9 ha werden neu in Anspruch genommen. Der Boden erfüllt natürliche Bodenfunktionen und eine Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Produktion. Durch die Rücknahmeflächen im Änderungsbereich 2 erfolgt jedoch ein umfänglicher Ausgleich.
Altlasten	Nein	Nein	
Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen	Nein	Nein	
Gesamtbewertung:	<p>Durch den Verlust der bisher nicht baulich beanspruchten, natürlichen Böden im Änderungsbereich 1 ist grundsätzlich eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche gegeben.</p> <p>Aber die umfangreiche GIB-Rücknahme im Änderungsbereich 2 bildet ein geeignetes Gegengewicht zu dem im Änderungsbereich 1 bewirkten Flächenverlust bzw. in der Flächenbilanz für GIB-Standorte im Stadtgebiet Rietberg. Aufgrund der Größe der Rücknahmeflächen (14,1 ha) im Vergleich zum Änderungsbereich 1 (ca. 6,9 ha) wird im Gesamtkontext aller Teilbereiche der 2. Regionalplanänderung keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Fläche auf der Ebene der Regionalplanung entstehen.</p>		

Schutzgut Boden

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden

Innerhalb des Änderungsbereiches treten Gley- und Anmoorgleyböden auf. Der Anmoorgley, der eine Fläche von ca. 3,4 ha im Vorhabensbereich einnimmt, wird aufgrund des Biotopentwicklungspotential, nach dem Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW schutzwürdig eingestuft (hohe Funktionsverfüllung).

Insbesondere der Anmoorgley aber auch der Gley stellen grundwassergeprägte Bodentypen dar, die eine besondere Funktion als Kohlenstoffspeicher aufweisen können. Konkrete Informationen über die Grundwasserverhältnisse im Gebiet liegen nicht vor, mit Blick auf die ackerbauliche Nutzung ist aber zumindest von einer graduellen Grundwasserabsenkung auszugehen. Böden, die als Archive der Natur- und Kulturgeschichte dienen sowie Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sind von der Änderung nicht betroffen.

Gesamtbewertung:

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 werden die Böden auf einer Fläche von ca. 3,4 ha aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials als besonders schutzwürdig eingestuft. Damit besitzen die Böden innerhalb des Änderungsbereiches als Wert- und Funktionselemente eine besondere Bedeutung.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden	Ja	Ja	Im Vorhabensbereich sind Böden betroffen, die in Bezug auf das Biotopentwicklungspotential und der Klimarelevanz als sehr schutzwürdig eingestuft sind.

			Mit der Errichtung von baulichen Anlagen werden diese Böden zerstört, auch auf nicht bebauten Freiflächen ist von einer Veränderung der Bodenfunktionen auszugehen.
Gesamtbewertung:	<p>Für das Schutzgut Boden sind mit des teilweise bestehenden Biotopentwicklungspotentials und der quantitativen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Neuinanspruchnahme von Boden negative Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Die anteilige GIB-Rücknahme im Zuge des Änderungsverfahrens kann dem quantitativ entgegengesetzt werden; innerhalb des Änderungsbereich 2 stehen nur sehr kleinräumig Böden mit der gleichen Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotential) an. Durch die geplanten und erforderlichen Maßnahmen zur Retentionsraumgewinnung werden allerdings durch die flächenhaften Geländeeintiefung grundwassergeprägte Bodenverhältnisse neu geschaffen.</p> <p>Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die beeinträchtigten besonderen Bodenfunktionen kompensiert werden können und somit in der Gesamtbeurteilung keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.</p>		
Schutzgut Wasser			
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand			
Oberflächengewässer			
<p>Der ca. 300 m südlich des Änderungsbereichs verlaufende Grubebach (Bokel-Mastholter-Hauptkanal) ist ein Oberflächenwasserkörper gemäß Maßnahmenprogramm der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).</p> <p>Der Kleine Kanal am östlichen Rand des Änderungsbereichs ist aufgrund seines künstlichen Ursprungs kein berichtspflichtiges Oberflächengewässer im Sinne der WRRL.</p>			
Grundwasser			
<p>Die Änderungsbereiche 1 und 2 werden dem ergiebigen Grundwasserkörper Nr. 3_08 „Niederung der Oberen Ems (Rietberg / Verl)“ zugeordnet, ein Poren-Grundwasserleiter des silikatischen Gesteinstyps des Quartärs. Die Durchlässigkeit ist mäßig bis mittel. Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers gilt als „schlecht“, der mengenmäßige Zustand als „gut“. Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung gilt als „mittel“.</p>			
Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet			
Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.			
Überschwemmungsgebiete			
<p>Der Änderungsbereich 1 wird fast vollständig durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Grubebachs (Bokel-Mastholter-Kanal) überlagert. Die Überflutungshöhe wird mit 0-50 cm angegeben.</p>			
Gesamtbewertung:	Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.		
Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:			
B = Betroffenheit E = Erheblichkeit			
Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Oberflächengewässer	Ja	Nein	Der südlich verlaufende Grubebach ist nicht betroffen, der angrenzende Kleine Kanal soll im Rahmen des geplanten Retentionsausgleich und der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation in Teilabschnitten naturnah gestaltet werden.
Grundwasser	Ja	Nein	Zum jetzigen Planungsstand ist es nicht vorgesehen, dass anfallende Niederschlagswasser zu versickern, sondern es über entsprechende Rückhalteeinrichtungen ortsnah in das

			<p>angrenzende Oberflächengewässer einzuleiten. Mit Blick auf die Flächengröße des Änderungsbereiches sowie die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers werden auf der Regionalplanerischen Ebene die zu erwartenden Grundwasserneubildungsverluste als unerheblich eingestuft. Stoffliche Belastungen des Grundwassers als auch der Vorfluters sind auf der nachfolgenden Ebene auszuschließen.</p> <p>Zudem erfolgt die umfangreiche GIB-Rücknahme im Änderungsbereich 2 (14,1 ha), die in diesem Zusammenhang positiv zu werten ist.</p>
Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	Nein	Nein	Keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	Ja	Ja	Der Änderungsbereich 1 liegt fast vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Grubebachs. Eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme setzt auch nach den Festlegungen des Regionalplans OWL zwingend voraus, dass ein entsprechender Ausgleich für den Retentionsraumverlust erfolgt.
Gesamtbewertung:	<p>Die geplante Maßnahme ist in Bezug auf angestrebte naturnahe Gestaltung des Kleinen Kanals positiv zu bewerten. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden insbesondere unter Einbezug der positiven Effekte der Flächenrücknahmen im Änderungsbereich 2 ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes sind zunächst negative Auswirkungen zu erwarten. Die überlagernde Festlegung als Überschwemmungsbereich im Regionalplan OWL wird aber nicht geändert. Nach den Bestimmungen des Regionalplans OWL ist eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme nur dann zulässig, wenn die wasserrechtlichen Ausnahmeregelungen erfüllt sind. Dies setzt u.a. zwingend die Schaffung eines Retentionsausgleiches voraus.</p> <p>Hier ist es vorgesehen, diesen Retentionsausgleich unmittelbar angrenzend durch Geländeeintiefung entlang des Kleinen Kanals umzusetzen.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass im Rahmen der Planung Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.</p>		

Schutzgut Klima / Luft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich

Für die Eben der Regionalplanung hat das LANUV als Fachgrundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL den Fachbeitrag „Klima“ erstellt.

In diesem Fachbeitrag werden -dem regionalen Maßstab entsprechend- folgende Kategorien ermittelt und zeichnerisch festgelegt (vgl. auch Erläuterungskarte Nr. 7 Klimaanalyse des Regionalplans OWL). In dem Fachbeitrag werden Kaltluftleitbahnen sowie deren Einzugsräume (Kaltluftentstehungsgebiete) abgegrenzt.

Des Weiteren werden Bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher Bedeutung dargestellt. Es handelt sich hier um großräumigere Waldbereiche im Umfeld von größeren Siedlungsbereichen.

Neben diesen Kategorien sind des Weiteren thermische Belastungsräume identifiziert worden. Hierbei handelt es sich um größere Siedlungskomplexe, die durch bedeutende Überhitzung (tags; nachts) geprägt sind.

Alle diese genannten Flächenkategorien sind weder im Änderungsbereich 1 noch im Änderungsbereich 2 betroffen.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse (geringe Flächenneigung) und der Nutzungsstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der Änderungsbereich 1 als auch der

Änderungsbereich 2 auch bei lokaler Betrachtung nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum aufweisen.

Gesamtbewertung: Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: vgl. Kap. 5.2.1 US
B = Betroffenheit **E = Erheblichkeit**

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich	Nein	Nein	Sowohl im Änderungsbereich 1 als auch im Änderungsbereich 2 sind weder regionalbedeutsame klimatische Ausgleichsfunktionen betroffen, noch weisen die Gebiete eine überörtliche Belastungssituation auf.
Gesamtbewertung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Für das Gebiet der Stadt Rietberg hat die Kommune ein Handlungskonzept Klimaanpassung erstellen lassen, das im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden kann.		

Landschaft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Landschaftsbild

Beide Änderungsbereiche liegen nicht in Flächen, deren Landschaftsbild gem. der Klassifizierung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV mit hoher oder sehr hoher Bedeutung eingestuft wird. In Bezug auf das Landschaftsbild ist festzuhalten, dass der Regionalplan OWL in den angrenzenden Flächen bereits eine siedlungsräumliche Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet festlegt.

Naturparke

Beide Änderungsbereiche liegen nicht in einem Naturpark.

Landschaftsschutzgebiete

Die Änderungsbereiche 1 und 2 liegen im Landschaftsschutzgebiet Gütersloh (LSG-3914-001). Dieses LSG umfasst großräumige Flächen außerhalb der geschlossenen Siedlungen

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Der Änderungsbereich 1 liegt im nordwestlichen Randbereich des seitens des LANUV NRW abgegrenzten UZVR der Größenklasse > 5-10 km². Der Änderungsbereich 2 liegt im nordöstlichen Randbereich desselben UZVR.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind im Änderungsbereich 1 und der Umgebung nicht ausgewiesen.

Waldflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 befinden sich keine Waldflächen

Gesamtbewertung: Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:
B = Betroffenheit **E = Erheblichkeit**

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
---------------	---	---	---

Landschaftsbild	Ja	Nein	Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen hat durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude sowie Verkehrs- und Stellflächen generell den Verlust von Freiräumen und damit eine Urbanisierung des Landschaftsraumes zur Folge. Mit der angestrebten Neufestlegung des GIB wird die Bebauung in einen Freiraum vorgeschoben, der bereits im Norden und Westen von GIB-Flächen umgeben ist. Mit der Planung ist somit die Beanspruchung einer Freifläche verbunden, die bereits im Wesentlichen von Siedlungsstrukturen bzw. GIB-Festlegungen umgeben ist. Eine zusätzliche Zersiedelung des Freiraums wie es bei einem solitär gelegenen Baugebiet der Fall wäre, wird durch die Wahl dieser Fläche vermieden.
Naturparke	Nein	Nein	Es besteht keine Betroffenheit eines Naturparkes.
Landschaftsschutzgebiet	Ja	Nein	Der Änderungsbereich 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet Gütersloh (LSG-3914-001), welches somit von der Änderung betroffen ist. Die umfangreichen GIB-Rücknahmen des Änderungsbereich 2 liegen jedoch im selben LSG und bilden ein Gegengewicht zu diesem Eingriff.
Unzerschnittene verkehrssarme Räume	Ja	Nein	Durch die Änderung erfolgt keine Durchschneidung der Fläche, sondern eine randliche Flächenreduzierung. Die Fläche des Änderungsbereiches 2 befinden ist innerhalb der gleichen Flächenkategorie.
Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	Nein	Nein	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind von der Änderung nicht betroffen.
Waldflächen	Nein	Nein	Es besteht keine Betroffenheit
Gesamtbewertung:	<p>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es besteht keine Betroffenheit von Waldflächen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturparken. Das Landschaftsbild ist zwar im Umfeld des Änderungsbereich 1 absehbar nachteilig verändert, es kann aber aufgrund der gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Ort bestehenden geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes für die Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.</p> <p>Der Betroffenheit des LSG Gütersloh und des UZVR durch die GIB-Ausweisung im Änderungsbereich 1 wird innerhalb des Änderungsbereichs 2 entgegengewirkt. Die GIB-Rücknahme im Änderungsbereich 2 stellt ein ausreichendes Gegengewicht zu diesen Betroffenheiten dar, weil die Rücknahmeflächen gleichermaßen im LSG Gütersloh und im betroffenen UZVR liegen. Damit besteht auf der Ebene der Regionalplanung keine Betroffenheit.</p>		

Kultur- und sonstige Sachgüter

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der Änderungsbereich 1 liegt in keinem besonderen Kulturlandschaftsbereich (KLB). Der Änderungsbereich 2 ist dem KLB für die Denkmalpflege „Westenholz-Mastholte“ (D 7.01) zugeordnet.

Kulturgüter mit Raumwirkung

Nicht betroffen

Historisch überlieferte Sichtbeziehungen

Nicht betroffen

Gesamtbewertung	Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.		
Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:			
	B = Betroffenheit	E = Erheblichkeit	
Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Nein	Nein	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen.
Kulturgüter mit Raumwirkung	Nein	Nein	Kulturgüter mit Raumwirkung sind von der Änderung nicht betroffen.
Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	Nein	Nein	Historische überlieferte Sichtbeziehungen sind von der Änderung nicht betroffen
Gesamtbewertung	Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.		

Wechselwirkungen

Der Begriff der Wechselwirkung beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Grundsätzlich geht es um die Frage, ob vorhabenbezogene Auswirkungen das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.

Unter den Begriff der Wechselwirkungen werden zudem kumulative Auswirkungen gefasst. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgut verstanden. Durch die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen, wird sichergestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch Summation verschiedener Planungen / Maßnahmen ergeben, erfasst werden.

Wechselwirkungen werden zwischen dem Kleinen Kanal, dem Grubebach mit Überschwemmungsgebiet und den hier bestehenden Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Klimarelevanz gesehen. Dieser Komplex hat trotz Vorbelastungen eine hohe Bedeutung als Teil des Biotopverbund- und Gewässersystems, sodass mögliche Beeinträchtigungen durch die GIB-Erweiterung im Änderungsbereich 1 nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Wie bereits zu den einzelnen Schutzgütern ausgeführt, wird es aber grundsätzlich als möglich erachtet, im Rahmen der späteren Bauleitplanverfahren und der darin möglichen Flächendifferenzierung des GIB geeignete Maßnahmen zur Konfliktminderung festzulegen. Zum Beispiel können durch einen Abstand von 15 – 18 m zwischen zukünftigen Bauflächen und derzeitigem Verlauf des Kleinen Kanals Beeinträchtigungen minimiert werden. Derzeitige Zielsetzung ist, in diesem Bereich und am Grubebach Raum für Maßnahmen zum funktionsgerechten, angemessenen Retentionsausgleich und für den Naturschutz vorzuhalten. Es besteht zudem die Möglichkeit umliegende landwirtschaftliche Flächen durch Artenschutzmaßnahmen zu optimieren.

Kumulative Effekte wirken im Umfeld des Änderungsbereiches 1 auf die Flächen des landesweiten Biotopverbundes, denen eine besondere Bedeutung (VB-DT-GT-4216-0013) zugemessen wird. Teile der Biotopverbundfläche werden im Änderungsbereich 2 überplant. Des Weiteren sind Flächenanteile dieser Biotopverbundflächen westlich des Änderungsbereiches 1 im Rahmen des Regionalplans OWL bereits als GIB festgelegt worden.

In der Summe kann aber den genannten möglichen kumulativen und synergetischen Effekten im Zuge der nachgelagerten Planungsebenen der Bauleitplanung mittels geeigneter Maßnahmen so weit begegnet werden, dass diese deutlich gemindert werden. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, für die keine Lösungsansätze gefunden werden können.

Gesamtbewertung:

Die Einschätzung des Gutachters ist plausibel, dass sich zwar relevante Wechselwirkungen ergeben können, diese jedoch durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist nach Nr. 2b auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognosenullfall)

Die Flächen des Änderungsbereichs 1 sind im derzeitigen Regionalplan OWL als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der überlagernden Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Überschwemmungsbereich“ dargestellt. Ohne die vorgesehene 2. Änderung des Regionalplan OWL ist davon auszugehen, dass die Flächen unverändert bleiben und weiterhin Retentionsfunktionen übernehmen würden. Die landwirtschaftliche Nutzung würde fortbestehen. Aufgrund der Festlegung der westlich angrenzenden Flächen als GIB wäre unmittelbar angrenzend jedoch jederzeit eine gewerbliche oder industrielle Entwicklung möglich. Im Änderungsbereich 1 würde damit aufgrund des Zuschnittes und der geringen Größe eine weniger für die Landwirtschaft geeignete Fläche verbleiben.

Die Flächen des Änderungsbereiches 2 sind im Regionalplan OWL aktuell als GIB festgelegt. Ohne Durchführung der 2. Änderung des Regionalplans OWL würde diese Festlegung nicht geändert, so dass perspektivisch eine bauliche Nutzung der Flächen anzunehmen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 2. Änderung des Regionalplans OWL wird der planungsrechtliche Rahmen für die Ansiedlung der Fa. Karl Brand KG geschaffen.

Auf der Ebene der nachfolgenden Planungen sind dabei insbesondere die Anforderungen des Hochwasserschutzes, des Bodenschutzes, des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Kompensation zu konkretisieren und umzusetzen.

Die bereits entwickelten Konzepte verdeutlichen, dass die Umsetzung der Anforderungen insbesondere für diese Umweltbelange funktional im direkten räumlichen Umfeld realisiert werden können.

Mit der Rücknahme der GIB-Festlegung im 2. Änderungsbereich werden diese Flächen langfristig keiner baulichen Entwicklung zugeführt.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans OWL werden die Voraussetzungen für Vorhaben geschaffen, die als Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen sind. Im Zuge der Eingriffsregelung ist für die mit der Planung verbundenen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine Kompensation zu leisten.

Des Weiteren sind voraussichtlich artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes sind zudem zwingend Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsverlustes erforderlich.

In den Planunterlagen sind bereits verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation konkret benannt worden.

In Bezug auf die vorgesehene Gestaltung des Betriebsgeländes werden u.a. angeführt:

- Offene Niederschlagswasserrückhaltung
- Dachbegrünung
- Naturnahe Gestaltung von Freiflächen

Eine zentrale Stellung nehmen die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Retentionsraumverluste ein. Sie sind unmittelbar räumlich angrenzend im Verlauf des Kleinen Grabens vorgesehen.

Neben dem Retentionsausgleich ist in diesem Bereich eine naturnahe Entwicklung des Kleinen Grabens vorgesehen.

Durch die Absenkung des Geländes werden zudem stärker grundwassergeprägte Standorte geschaffen, die damit auch einen Ausgleich der betroffenen Bodenfunktionen ermöglichen (hohes Biotopentwicklungspotential, Kohlenstoffspeicher). Durch die unmittelbar räumlich angrenzende Lage kann auch eine landschaftsgerechte Einbindung des Siedlungsbereiches erreicht werden.

Die landschaftsökologische Aufwertung innerhalb der geplanten Retentionsräume kann zudem die Biotopverbundfunktion in diesem Raum erhalten und sichern.

In Bezug auf den Artenschutz sind auf der Grundlage der Betroffenheitsanalyse bereits geeignete Flächen als Ausweichlebensraum für den Kiebitz identifiziert und gesichert worden.

Ein detaillierteres Kompensationsflächenkonzept der Stadt Rietberg ist Aufgabe der nachfolgenden Fachplanungsebenen.

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind

Die betrieblichen Anforderungen der Karl Brand KG, die u.a. im Planungsteil A differenziert dargestellt werden, zeigen, dass für das Fachgroßhandelsunternehmen nur ein Standort im Kreis Gütersloh zielführend ist. Die Realisierung von

Entwicklungsoptionen am bestehenden und ggf. an weiteren Standorten in der Stadt Gütersloh ist u. a. aufgrund fehlender Flächenpotentiale allerdings nicht möglich.

Angesichts der benötigten Größenordnung für den zentralen Logistikstandort von mindestens 12 ha sind im Kreisgebiet ebenfalls schwierige Rahmenbedingungen für die Flächensuche gegeben. Gut erschlossene Flächen standen im Zuge der Standortsuche im Kreisgebiet in möglichst zentraler Lage nicht zur Verfügung. Die künftigen Entwicklungen im Bereich der interkommunalen Gewerbegebiete im Kreis oder weitere größere kommunale Gewerbeentwicklungen wie in Steinhagen waren und sind zeitlich noch nicht einzuordnen und haben den Nachteil, dass diese aus Sicht des Unternehmens Karl Brand KG i. W. in den Randbereichen des Kreisgebietes liegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Karl Brand KG die Standortsuche ausgeweitet und die Stadt Rietberg um Prüfung möglicher Bauflächen gebeten. Die Stadt Rietberg hat in der Folge mögliche Bauflächen im Stadtgebiet und die Vereinbarkeit mit den städtebaulichen und umweltfachlichen Zielen sowie die kurzfristige Verfügbarkeit geprüft. Es zeigt sich, dass aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs der Karl Brand KG in der Größenordnung von mindestens 12 ha nutzbarer Fläche und der weiteren Rahmenbedingungen wie Verkehr, Verträglichkeit, Einordnung in das Standortnetz der Karl Brand KG und der GC-Gruppe sowie Verfügbarkeit, keiner der heutigen Gewerbe- und Industriestandorte in Rietberg für die Ansiedlung der Karl Brand KG in Frage kommt. Analog gilt dies auch für kleinere im Stadtgebiet bestehende Gewerbebestände, die im Regionalplan OWL als allgemeine Siedlungsbereiche aufgenommen worden sind.

In Frage kommt in Rietberg heute somit nur der Bereich an der Mastholter Straße, sofern die dort bisher ca. 8,4 ha große GIB-Ausweisung gemäß Regionalplan OWL 2024 entsprechend erweitert werden kann.

2.e Gesamtplanauswirkung

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zunächst für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser sowie deren Wechselwirkungen von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Diese Beeinträchtigungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen durch entsprechende Maßnahmen aber voraussichtlich umfänglich minimiert und kompensiert werden.

3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung

Entsprechend der Anlage 1 zu § 8 ROG sind im Umweltbericht zusätzliche Angaben zur Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu treffen. Desweiteren ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt aufzunehmen.

Abschließend ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben zu treffen.

3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Hinsichtlich der Umweltprüfung für die Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalplans ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bei der Prüfung der Maßstab bzw. die Planungsebene des Regionalplans zugrunde zulegen ist. Der Regionalplan trifft rahmensetzende Festlegungen, die auf den nachgeordneten Ebenen zu konkretisieren sind. Im vorliegenden Fall, der vorhabensbezogenen Festlegung eines GIB, liegen hinsichtlich des Vorhabenträgers und der beabsichtigten Baumaßnahme bereits hinreichend konkrete und belastbare Informationen vor. Zudem liegen Planungsüberlegungen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen und -strategien vor, die mit den zuständigen Fachbehörden bereits erörtert wurden.

Finale Aussagen zu bestimmten Themen, wie z.B. Immissionsschutz, sind allerdings auch in diesem Fall nicht möglich. Die Beurteilung muss entsprechend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt ist auf der Ebene der Regionalplanung vorrangig auf bestehende Daten zurückzugreifen. Diese sind z.B. mit Blick auf den Bodenschutz oder den Artenschutz auf den nächsten Planungsebenen weiter zu konkretisieren.

Generell ist aber festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Regionalplans OWL bereits von der Stadt Rietberg, in Abstimmung auch mit den Fachbehörden und den beauftragten Planungsbüros, sehr differenzierte Aussagen getroffen werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen zum Retentionsausgleich, artenschutzrechtliche Bewertung und die naturschutzrechtliche Kompensation.

3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Nach § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle zu überwachen. Nach § 4 Abs.4 LPIG NRW ist dies Aufgabe der Regionalplanungsbehörden. In erster Linie bezieht sich § 8 Abs. 4 ROG auf die erhebliche Auswirkung der Durchführung von Raumordnungsplänen im Sinne von § 7 Abs.1 ROG.

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei den Kommunen. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der mit der geplanten Ausweisung gewerblicher Bauflächen verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Rietberg bzw. je nach Aufgabenverteilung und Kapazitäten, durch den Kreis Gütersloh.

Fachlich zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der naturschutzfachlichen Beschränkungen sowie des Vollzugs der Kompensationsmaßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh. Zuständig für die Inanspruchnahme des

Überschwemmungsgebietes und der Festlegung des erforderlichen Retentionsausgleichs ist ebenfalls der Kreis Gütersloh (untere Wasserbehörde).

Im Rahmen des Gewerbeflächenmonitorings durch die Regionalplanungsbehörde und im Verfahren nach § 34 LPIG (Landesplanungsgesetz NRW) wird der Umfang und die Art der Inanspruchnahme des GIB für standortgebundene Anlagen überwacht.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rietberg hat eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans OWL zur Erweiterung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) „An der Umgehung“ (Änderungsbereich 1) verbunden mit einer Flächenrücknahme im Bereich „GIB Feldmark“ (Änderungsbereich 2) beantragt. Beide Änderungsbereiche liegen im Bereich der Stadt Rietberg. Ausgangspunkt für diese angestrebte 2. Änderung des Regionalplans OWL ist der aktuell zeitnahe Vorhabenbezug der Karl Brand KG.

Die Karl Brand KG, ein Fachgroßhandel für Haustechnik in OWL, beabsichtigt den Hauptsitz von Gütersloh nach Rietberg zu verlegen. Nach vergeblicher Standortsuche im Stadtgebiet Gütersloh wurden Ansiedlungsoptionen in der Region geprüft. Das Unternehmen möchte aufgrund der Firmengeschichte und der logistischen Rahmenbedingungen, sowie im Interesse der Mitarbeitenden, den neuen Standort für einen zentralen Firmensitz mit Logistik-Zentrum nach Möglichkeit im Kreis Gütersloh finden. Im Ergebnis kommt die angestrebte Erweiterung des großflächigen Rietberger Gewerbe- und Industriegebiets beidseits der B 64 im Süden der Kernstadt Rietberg in Frage. Der geplante Standort liegt überwiegend auf einer Fläche, die im Regionalplan OWL bereits als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) festgelegt ist.

Um der Karl Brand KG an dem geplanten neuen Standort eine langfristige Entwicklungsperspektive zu geben, wird angestrebt das bestehende GIB in Richtung Südosten zu erweitern. Die Erweiterungsfläche (Änderungsbereich 1) umfasst ca. 6,9 ha und ist im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagerten Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Überschwemmungsbereich“ festgelegt. Auch mit der Neudarstellung als GIB bleibt die überlagernde Festlegung als Überschwemmungsbereich bestehen.

Als Ausgleich für die Neuausweisung von GIB im Änderungsbereich 1 wird im weiteren Umfeld im Änderungsbereich 2 GIB in einer Größenordnung von 14,1 ha zurückgenommen. Es handelt sich hierbei um zwei Teilflächen. Die Flächen werden als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Die östliche Teilfläche wird zudem als Landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt.

Die Darstellung der Planung und deren Rahmenbedingungen ist im Auftrag der Stadt Rietberg durch das Büro Tischmann Loh & Partner erstellt worden (Allgemeiner Planungsteil A).

Für diese vorhabenbezogene 2. Änderung des Regionalplanes OWL ist eine Umweltprüfung durchzuführen, dessen Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden. Als Grundlage für die Umweltprüfung hat im Auftrag der Stadt Rietberg das Planungsbüro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten eine Umweltstudie (Teil B) und eine Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) erarbeitet.

Für die Umweltprüfung wurde vom 09.09.2024 bis zum 09.10.2024 das „Scoping“ durchgeführt. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

Die im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Umweltstudie berücksichtigt. Eine Anpassung des Untersuchungsgebietes und der Wirkzonen sowie der Prüfkriterien aufgrund des Scopings war nicht erforderlich. Die Hinweise bezogen sich auf die Prüftiefe verschiedener Schutzgüter und auf die Erfordernisse aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im Überschwemmungsbereich des Grubebachs.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die im Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft worden. Berücksichtigt werden dabei das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, das Schutzgut Fläche, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Klima und Luft, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Zusammenfassend kommt die Umweltstudie zu dem Ergebnis, dass für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch geeignete Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen und Verstöße gegen die Vorgaben des § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Dasselbe gilt auch für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie den Wechselwirkungskomplex. Für diese Schutzgüter sind zwar auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen zu erkennen, es zeichnet sich jedoch im Ergebnis der Erarbeitung der Umweltstudie ab, dass diese Auswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen minimiert und kompensiert werden können.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht prognostiziert bzw. werden durch die Rücknahme von GIB-Teilflächen im Änderungsbereich 2 kompensiert.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind keine rechtlichen verfahrenskritischen Sachverhalte festzustellen.

Im Folgenden werden die Inhalte der Umweltstudie (Teil B) und der Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) schutzgutbezogen zusammengefasst:

SCHUTZGUT MENSCH EINSCHLIEßLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT.

Kur- und Erholungsgebiete sowie lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ von den Planungen nicht erheblich betroffen.

In Bezug auf Lärmimmissionen, die im Weiteren mit der GIB-Ausweisung im Änderungsbereich entstehen könnten, wird es als machbar erachtet, auf den nachgelagerten Bauleitplanungsebenen und in den Zulassungsverfahren durch entsprechende Maßnahmen wie bauliche Gestaltungen des Gebiets oder auch Festsetzungen zum Schutz vor Lärm in den vorhandenen Wohnnutzungen in der Umgebung, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

SCHUTZGÜTER TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIelfALT

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen können ausgeschlossen werden.

Unter faunistischen/ artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zeichnen sich ebenfalls keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, denen nicht mittels geeigneter Maßnahmen auf den nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung begegnet werden kann. Für die einzige im Raum nachgewiesene und für die Ebene der Regionalplanung kritische Art (Kiebitz) sind bereits Lösungsansätze gefunden und mit der unteren Naturschutzbehörde vorbesprochen worden. Im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den durch die 2. Änderung des Regionalplans OWL absehbar gestörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Änderungsbereich 1) kann ein geeigneter Ersatzlebensraum durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Prognostisch kann damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nicht abschließend können auf der Maßstabsebene des Regionalplans mögliche Auswirkungen auf den Biotopverbund bewertet werden. Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang bereits jetzt davon auszugehen, dass der Thematik auf den nachgelagerten Planungsebenen so begegnet werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Neben den weiterhin verbleibenden Verbundflächen östlich und südlich des Änderungsbereichs 1 ist nach den derzeitigen Vorabstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh etc. zur Kompensation des Vorhabens eine Aufwertung des Umfelds des Kleinen Kanals und des Grubebachs vorgesehen. Durch diese Maßnahme wird die Verbundfunktion ortsnah erhalten und im Bereich der Gewässer Kleine Aue und Grubebach gestärkt bzw. langfristig gesichert. Damit werden mögliche Beeinträchtigungen durch die 2. Änderung des Regionalplans OWL für den Biotopverbund nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls auf den nachgelagerten Planungsebenen kompensierbar sein.

SCHUTZGUT FLÄCHE

Durch den Verlust der bisher nicht baulich beanspruchten, natürlichen Böden im Änderungsbereich 1 ist grundsätzlich eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche gegeben. Im Umfeld sind keine vorbelasteten Böden oder recyclebaren Gewerbebrachen vorhanden, die alternativ und konfliktmindernd in die Planung einbezogen werden könnten. Aber die umfangreiche GIB-Rücknahme im Änderungsbereich 2 bildet ein geeignetes Gegengewicht zu dem im Änderungsbereich 1 bewirkten Flächenverlust bzw. in der Flächenbilanz für GIB-Standorte im Stadtgebiet Rietberg. Die umfangreichen Rücknahmeflächen werden wieder als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Die östliche Teilfläche wird zudem als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ festgelegt.

SCHUTZGUT BODEN

Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist durch die GIB-Erweiterung im Bereich von Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und Klimarelevanz innerhalb des Änderungsbereichs 1 gegeben. Die anteilige GIB-Rücknahme im Änderungsbereich kann der Inanspruchnahme der Boden zwar quantitativ, nicht allerdings in Bezug auf die Bodenfunktionen entgegengesetzt werden, da im Änderungsbereich 2 nur sehr kleinräumig grundwassergeprägte Böden anstehen.

Für den Änderungsbereich 1 ist mit Blick auf die aktuelle ackerbauliche Nutzung davon auszugehen, dass die Grundwasserstände graduell abgesenkt worden sind.

Unabhängig dessen wird davon ausgegangen, dass auf der nachfolgenden Planungsebene durch entsprechende Maßnahmen die Beeinträchtigungen minimiert und funktional kompensiert werden können. Dies kann insbesondere durch geplante Geländeeintiefung entlang des Gewässers „Kleiner Kanal“ erfolgen, wodurch stärker grundwassergeprägte Standorte entwickelt werden.

SCHUTZGUT WASSER

Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Grubebach und den Kleinen Kanal als Oberflächengewässer zu erwarten. Auf den nachfolgenden Ebenen wird für den Kleinen Kanal vielmehr eine naturnahe Gestaltung angestrebt.

Ebenso werden – insbesondere mit Blick auch auf die Flächenrücknahmen im Änderungsbereich 2 erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen. Auswirkungen auf Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete bestehen nicht.

Der Änderungsbereich 1 liegt jedoch fast vollständig im festgelegten Überschwemmungsbereich des Grubebachs. Eine erhebliche Betroffenheit ist gegeben. Auch durch die Festlegung des Bereiches als GIB sind die Belange des Hochwasserschutzes vorrangig. Entsprechend erfolgt weiterhin die überlagernde Festlegung des GIB als Überschwemmungsbereich. Eine Inanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung ist nur möglich, wenn die im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Neben anderen Anforderungen setzt die Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes einen funktionalen Ausgleich für den Retentionsraumverlust voraus. Vorgesehen sind hier im direkten räumlichen Umfeld Maßnahmen (Geländeeintiefung) entlang des Kleinen Kanals.

Zur Erarbeitung der entsprechenden Fachgutachten ist bereits ein Ingenieurbüro beauftragt; es wird ein Konzept zum Retentionsausgleich als multifunktionale Maßnahme und zum Niederschlagsmanagement erstellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein funktionsgerechter, angepasster Retentionsausgleich vor Ort auf den nachgelagerten Planungsebenen realisierbar sein.

SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine Betroffenheit des Schutzgutes Klima/Luft gegeben. Das kommunale Klimaanpassungskonzept der Stadt Rietberg kann auf den nachfolgenden Ebenen berücksichtigt werden.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Es besteht keine Betroffenheit von Waldflächen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturparks. Das Landschaftsbild ist zwar im Umfeld des Änderungsbereiches 1 absehbar nachteilig verändert, es kann aber aufgrund der gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Ort bestehenden geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes für die Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

Der Änderungsbereich 1 liegt innerhalb eines großräumigen Landschaftsschutzgebietes sowie innerhalb eines sogenannten unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.

Erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da zum einen der Änderungsbereich 1 gewissermaßen eine Arrondierung des bereits festgelegten GIB darstellt und zum anderen der Änderungsbereich 2 ebenfalls innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes liegt.

Der Eingriff in die Landschaft wird aufgrund der Rücknahme von GIB-Flächen im selben Landschaftsraum und aufgrund der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes auf regionalplanerischer Ebene als nicht erheblich bewertet. Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanverfahren wird der Belang Landschaft detaillierter und kleinräumiger betrachtet. Es wird empfohlen geeignete Minderungsmaßnahmen umzusetzen, um einen konfliktminimierten Übergang im Bereich des Änderungsbereichs 1 in die Landschaft zu ermöglichen.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Es besteht keine Betroffenheit von Kulturgütern mit Raumwirkung und von historisch überlieferten Sichtbeziehungen. Für den randlich in den Wirkzonen des Änderungsbereiches 1 liegenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Westenholz-Mastholte“ werden unter Einbezug der GIB-Rücknahmeflächen (Änderungsbereich 2), die innerhalb dieses Kulturlandschaftsbereiches liegen, in der Summe keine erheblich nachteiligen Veränderungen auf regionalplanerischer Ebene prognostiziert.

WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen werden zwischen dem Kleinen Kanal, dem Grubebach mit Überschwemmungsgebiet und den hier bestehenden Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und Klimarelevanz prognostiziert. Dieser Komplex hat trotz Vorbelastungen eine hohe Bedeutung als Teil des Biotopverbund- und Gewässersystems, so dass mögliche Beeinträchtigungen durch die GIB-Erweiterung im Änderungsbereich 1 nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Wie bereits zu den einzelnen Schutzgütern ausgeführt, wird es aber grundsätzlich als möglich erachtet, im Rahmen der späteren Bauleitplanverfahren und der darin möglichen Flächendifferenzierung des GIB geeignete Maßnahmen zur Konfliktminderung festzulegen. Zum Beispiel können durch einen Abstand von 15 – 18 m zwischen zukünftigen Bauflächen und derzeitigem Verlauf des Kleinen Kanals Beeinträchtigungen minimiert werden. Derzeitige Zielsetzung ist, in diesem Bereich und am Grubebach Raum für Maßnahmen zum funktionsgerechten, angemessenen Retentionsausgleich und für den Naturschutz vorzuhalten. Es besteht zudem die Möglichkeit, umliegende landwirtschaftliche Flächen durch Artenschutzmaßnahmen zu optimieren.

NACHFOLGENDE VERFAHRENSSCHRITTE

Parallel zur Änderung des Regionalplans und zu den ersten Verfahrensschritten für die Bauleitplanung wird die Abstimmung mit der Bezirksregierung und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zum Nachweis der Anforderungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. der Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 WHG erfolgen. Des Weiteren wird die Abstimmung und Einleitung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG für die Aufweitung und naturnahe Gestaltung des Gewässers Kleiner Kanal erfolgen.

Darauf folgt die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rietberg für den landesplanerisch abgestimmten Änderungsbereich mit der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen und der Sicherung z. B. der geplanten Rückhalte- und Grünflächen.

Parallel dazu wird durch die Stadt Rietberg ein Bebauungsplan aufgestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Ermittlung des Kompensationsumfangs. Als Grundlage dafür sind im Weiteren der vorhandene Bestand zu erfassen (Biotoptypenkartierung). Die Wertigkeit des Bestands ist dann mit der Planung der Gewerbeflächen einschließlich deren Erschließung zu vergleichen. Durch eine Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der durch die Umsetzung der Planungen entstehende Kompensationsbedarf reduziert werden. Zusätzlich sind die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz und die weiteren Maßnahmen am Kleinen Kanal und Grubebach multifunktional und naturnah zu gestalten und die Umsetzung und Unterhaltung zu sichern.